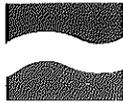


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1934



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Frau
Anke Erdmann
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-shet-online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehnsngenossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 602 37

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,

se-stö

30.10.2013



Sehr geehrte Frau Erdmann,

gerne würden wir uns als Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes äußern.

Da im November zu diesem Thema eine Anhörung im Parlamentarischen Ausschuss statt findet, würden wir uns freuen, wenn Sie uns hierbei berücksichtigen und einbringen könnten.

Unsere Schwerpunkte sind hierbei:

1. Inklusive Bildung in allen Schulformen

Die UN-Behindertenrechtskonvention gebietet es, auch Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Zugang zu Regelschulen zu ermöglichen. Dazu ist der Ressourcenvorbehalt in § 5 Abs. 2 des Schulgesetzes aufzuheben. Es wird vorgeschlagen, in Abs. 2 des § 5 den Nebensatz „... soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und ...“ zu streichen.

2. Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind

In § 20 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes wird bestimmt, dass Kinder und Jugendliche, die u. a. in Heimen untergebracht sind, öffentliche Schulen in Schleswig-Holstein besuchen können. Diese Kann-Formulierung im Gesetz führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere dahingehend, dass vielfach Kinder und Jugendliche aus Erziehungshilfeeinrichtungen kein Schulverhältnis eingehen können. Damit ist in vielen Fällen das Recht der Kinder und Jugendlichen, die Schule besuchen zu können, ausgehebelt. Aus Sicht der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. ist die Kann-Regelung unbedingt zu streichen.



PARITÄT

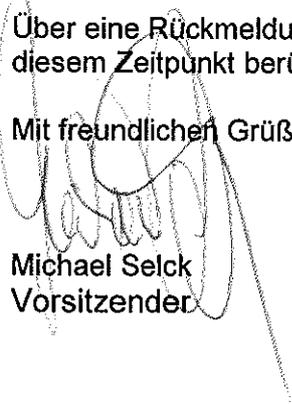


Diakonie 
Schleswig-Holstein



Über eine Rückmeldung und die Möglichkeit, bei diesem Verfahren zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt zu werden, würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck
Vorsitzender